

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“ an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 in der Fassung der Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: ^{*)}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Die Lehrveranstaltungen zu den Bereichen Musiklehre- und -theorie sowie zu den Bereichen Analyse erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulreife auch Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre. ³Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester bei der Studentenkanzlei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Für Studienanfänger im Wintersemester 2007/2008 können Anträge auf Zulassung bis zum 15. August 2007 (Ausschlussfrist) gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) eine schriftliche Begründung (von maximal 2 Seiten) für die Wahl des Bachelorstudienganges „Musiktheaterwissenschaft“ unter Berücksichtigung möglicher musikpraktischer Fähigkeiten und/oder theaterpraktischer Erfahrungen.
- (5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der

Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

- (1) Der Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. ²Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei dieser immer ein Vertreter des Lehrstuhls für Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters und der Professur für Musikwissenschaft angehören müssen. ³Mitglieder der Prüfungskommission können nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft Befugte werden. ⁴Mindestens ein weiteres stellvertretendes Mitglied wird bestellt. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind:

1. die form-, fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen und
2. den Abschluss der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung.

²Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 3. ³Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Satz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. ⁴Die Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid gemäß § 7 Satz 2.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus
 - a) einem anonymisierten schriftlichen Eignungstest mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten, in dem der Bewerber einen kurzen Bericht zu verfassen hat über ein Musikstück oder einen Videoausschnitt einer Musiktheateraufzeichnung. Die im schriftlichen Test erbrachten Leistungen werden hinsichtlich der Stimmigkeit der Beobachtungen, der sich manifestierenden musikalischen Kenntnisse sowie der Analyse des Zusammenspiels verschiedener Medien beurteilt.
 - b) einem ca. 20-minütigen Gespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten von Musik und Musiktheater sowie zu seinen besonderen Qualifikationen für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft befragt wird; Ziel des Gespräches ist es, seine fachlichen Interessen, kommunikative Kompetenz sowie Leistungsbereitschaft zu ermitteln.
- (2) ¹Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (bis maximal 4 Personen) geführt werden. ²Es wird von einem Kommissionsmitglied in Gegenwart eines Beisitzers aus dem Bereich der im Studiengang vertretenen Fächer durchgeführt.
- (3) ¹Die Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest, dem Gespräch und der in § 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Abiturnote werden unterschiedlich gewichtet. ²In die Gesamtbewertung geht die Abiturnote mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein. ³Der schriftliche Eignungstest gemäß Abs. 1 Buchst. a wird mit dem Faktor 1 gewichtet. ⁴Das Gespräch nach Abs. 1 Buchst. b geht in die Gesamtbewertung mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. ⁵In jedem Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben. ⁶Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 60 Punkte. ⁷Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 36 erforderlich.
- (4) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.
- (5) Über die Eignung der Bewerber entscheidet die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Prüfung.

- (6) ¹Im Falle des Nichtbestehens kann eine erneute Bewerbung zum nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (7) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen des Kommissionsmitglieds und des Beisitzers, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen.
- (2) Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und von dem Kommissionsmitglied und dem Beisitzer unterzeichnet.

§ 7

Bekanntgabe

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber im Anschluss an die Entscheidung unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. ³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2007/2008 beginnen.

Anlage

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:

Abiturnote	Punkte
1,0-1,1	15
1,2-1,3	14
1,4-1,5	13
1,6-1,8	12
1,9-2,2	11
2,3-2,5	10
2,6-2,8	9
2,9-3,2	8
3,3-3,5	7
3,6-3,8	6
3,9-4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest und dem Gespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 – 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 – 10	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 – 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 – 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 – 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt